

Kurztitel

Fachkundebeurteilungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 37/2007

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

21.02.2007

Außerkrafttretensdatum

02.02.2016

Abkürzung

FachKBV

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**2. Abschnitt
Fachkundeprüfung****Zulassungsvoraussetzungen**

§ 6. Der Zulassungsstelle ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu übermitteln. Zur Prüfung

- a) der grundlegenden Fachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 UMG ist zuzulassen, wer zumindest die Voraussetzungen für die Zulassung als Teammitglied gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 UMG erfüllt;
- b) der sektoriellen Fachkenntnisse ist zuzulassen, wer als Umwelteinzelgutachter, oder als Mitglied einer Umweltgutachterorganisation, als leitender Umweltgutachter oder als Teammitglied zugelassen ist. Das diesbezügliche Ansuchen hat Angaben über den/die beantragten NACE Code/s (Gruppengliederung) zu enthalten. Die Zulassungsstelle kann Unterlagen zum Nachweis der vorhandenen fachlichen Qualifikation im angesuchten Bereich verlangen.

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2021

Gesetzesnummer

20005251

Dokumentnummer

NOR40086457